

Bekämpfung der Mißhandlungen deutscher Kriegs- und Zivilgefangener in Feindesland.

Unter diesem Titel unterbreitet der bekannte Kriminalpolitiker Professor Dr. Andreas Thomjen in Münster i. W. in der Deutschen Richterzeitung (Hannover, Selwing) den Mitgliedern des Deutschen Richterbundes einen Bekämpfungsplan, an dessen Prüfung und Vervollkommnung nicht nur der deutsche Richterstand, sondern gleichermaßen jeder Deutsche überhaupt ein lebhaftes Interesse hat. Der Plan besteht in einer Verbreiterung der Kriegsschadensentschädigung über ein neues Gebiet für den Fall, daß wir siegen, und wäre durch eine neutrale Macht den feindlichen Regierungen offiziell mitzuteilen, sowie auch sonst nach Möglichkeit öffentlich bekannt zu machen.

Entwurf.

Die Kaiserliche Regierung erklärt hiermit zum Schutze ihrer in feindlicher Gewalt befindlichen Untertanen, daß sie gewillt ist, bei Friedensschluß nach Kräften auf folgender Bedingung zu bestehen.

Abgesehen von einer allgemeinen Kriegsschadensentschädigung werden folgende Entschädigungen für Verluste von Menschenleben und für Freiheitsberaubungen gefordert.

§ 1. 4000 Mark für jede Kriegsperson, 2000 Mark für jede Zivilperson, welche in Gefangenschaft vermißt wird oder, einerlei aus welcher Todesursache, selbst durch Hinrichtung, gestorben ist.

Die Summen 4000 Mark für jede Kriegs-, 2000 Mark für jede Zivilperson, sowie manche noch später folgenden Zahlen, sind Phantasiezahlen und wären daher höheren Ortes nachzuprüfen. Jedoch erteilt die Klugheit sowohl wie Dankbarkeit, daß das Vaterland für den Schutz seiner Verteidiger eine höhere Summe aussetzt als für den Schutz anderer Landeskinde. — Einen unfererzeit zu führenden Beweis, daß die Verstorbenen gerade infolge der schlechten Behandlung gestorben seien, kann man natürlich nicht verlangen. Der Feind muß wissen, daß er für jeden Verstorbenen bezahlen muß und daher jede Todesursache möglichst beseitigen muß. — Hinrichtung ist einbegriffen: Zeitungen und Briefe bringen nicht selten die leider glaubwürdigen Nachrichten (aktenmäßige Feststellungen dürfen wir natürlich nicht erwarten), daß Gefangene aus Not, Verzweiflung oder Empörung über Mißhandlungen sich zur Wehr setzen und dann erschossen werden. Die Feinde können mit dem Erschießen bis zum Ende des Krieges warten. — Die Tatsache, daß der Feind auf diese Weise auch für einige, aber zweifellos sehr wenige, Personen wird bezahlen müssen, deren Tod nicht durch den Krieg verursacht ist, darf nicht ins Gewicht fallen gegenüber dem Schutze, welchen die Bestimmung Tausenden von Deutschen verspricht.

§ 2. 4000 Mark für jede in deutsche Gewalt zurückgelieferte Kriegsperson, 2000 Mark für jede aus der Gefangenschaft entlassene Zivilperson, welche innerhalb der nächsten zwei Monate nach ihrer Rücklieferung bzw. Freilassung verstorben sein wird, einerlei aus welcher Todesursache.

Die Bestimmung soll, da wir ja leider auf alle möglichen Schlechtigkeiten gefaßt sein müssen, dem vorbeugen, daß die Gefangenen kurz vor ihrer Freilassung noch einmal recht schlecht behandelt werden.

§ 3. 4000 Mark für jede nicht gefangen gehaltene Kriegsperson, 2000 Mark für jede nicht gefangen gehaltene, bei Kriegsausbruch in Feindesland befindlich gewesene Zivilperson, welche zwei Monate nach Friedensschluß vermißt wird.

§ 4. 4000 Mark für jede Kriegsperson, welche vom . . . (Datum der Erklärung der Kaiserl. Regierung) . . . ab gefallen, verstümmelt oder schwer verwundet ist.

Die Feinde könnten, um nicht die Gefahr der Zahlungen zu laufen, nunmehr alles töten, was ihnen in die Hände fällt, und die Gestöteten als „gefallen“ buchen (so daß sie weder „Gefangene“ noch „Vermißte“ seien). § 4 beugt dem vor. — Ebenso könnten sie bei bestimmten Gefechtslagen (z. B. wenn sie nach einem erfolgreichen Angriff plötzlich zurückgehen müssen) die eben gemachten Gefangenen und die Wehrlosen noch schnell verstümmeln oder schwer verwunden. Auch hiermit erreichen sie nach § 4 ihren Zweck nicht mehr (Methode der „Zwecklosmachung des Verbrechens“, vgl. Thomjen, „Kriminalpolitische Bekämpfungsmethoden“ S. 127—140). — Der Einwand, daß nach § 4 der Feind sozusagen bestraft werde für jeden Gegner, den er in offenem, ehrlichem Kampfe verwunde oder töte, ist nicht stichhaltig. Es handelt sich hier nicht um eine Strafe, sondern um eine Kriegsschadensentschädigung. Und zwar um eine solche, gegen welche sich nicht das geringste sagen läßt. Denn wenn das Vaterland eine Entschädigung für vergossenes Pferdeblut und für den Verlust von Pferden (unter dem Gesichtspunkt des Materialschadens) fordert, so kann es oder vielmehr muß es auch eine solche für vergossenes Menschenblut und den Verlust von Menschen verlangen, zumal wenn es dadurch gleichzeitig das Leben derjenigen schützt, durch die es verteidigt wird.

§ 5. 2000 Mark für jede nicht gefangen gehaltene Zivilperson, welche nach Kriegsausbruch in Feindesland durch Gewalt umgekommen ist oder nach 2 Monate nach Friedensschluß an den Folgen einer solchen Gewalt sterben wird.

§ 6. 2000 Mark für jedes noch nicht 2 (5?) Jahre alte, nicht in Gefangenschaft gehaltene Kind, welches während der Gefangenschaft der Mutter oder 2 Monate später gestorben ist, einerlei aus welcher Todesursache.

Um die Gefahr der Zahlungen zu verringern, könnte man, besonders in den Konzentrationslagern, den Müttern die Kinder wegnehmen, oder in Zukunft die Mütter allein verhaften, und dadurch viele Kinder in Lebensgefahr bringen. Nach § 6 wird dieser Zweck nicht mehr erreicht. Aus Sparsamkeitsrücksichten wird man vielmehr umgekehrt einem etwaigen Wunsch der Mutter bereitwilligst nachkommen, denn diese wird selbst am besten beurteilen können, ob sich ihr Kind sicherer bei ihr in der Gefangenschaft oder etwa bei Verwandten oder Freunden befindet.

§ 7. 20 M. täglich für jede in den Konzentrationslagern oder anderwärts rechtswidrig der Freiheit beraubte Zivilperson, sowie für jedes in § 6 genannte Kind während der Gefangenschaft der Mutter.

§ 8. Taucht späterhin eine vermißte oder totgeglaubte Person, für welche die Entschädigung schon gezahlt ist, wieder auf, so wird die Hälfte der letzteren sofort, die zweite Hälfte dann zurückerstattet, wenn die Person innerhalb der nächsten 2 Monate nach ihrem Wiedererscheinen nicht gestorben ist, einerlei welches die Todesursache war. Die Rückerstattung hat mit Fälligkeit umgehend und unbedingt zu erfolgen, selbst wenn die betreffende Person Schadenersatz oder sonstige Ansprüche geltend machen sollte.

Der Zweck ist weniger der, eine unter irriger Voraussetzung erhaltene Summe zurückzahlen, als Schühung derjenigen Gefangenen, welche in verkehrsarmen Gegenden Rußlands oder Afrikas untergebracht und dort vergessen sind, oder welchen die Flucht gelang, und die dann dort umherirren, sowie anderer Nachzügler. Wenn alles erledigt ist, fällt ein solcher leichter der Mut oder der Nachlässigkeit der Feinde zum Opfer als wenn diese wissen, daß für ihn die gezahlte Summe zurückerstattet wird. — Der zweite Satz ist nötig, weil sonst die Feinde glauben, das Geld würde unter irgendeinem Vorwande doch nicht zurückgezahlt werden.

Gesamtbeurteilung.

So lange die Feinde noch glauben, daß sie siegen werden und uns die Friedensbedingungen diktieren können, werden sie sich um die obige vorausberühmte Friedensbedingung nicht viel kümmern. Das wird aber anders, wenn sie anfangen, an ihrem Siege zu zweifeln, und vollends, wenn sie bezweifeln.

Ob dann bei Kenntnis unserer Paragrafen z. B. die Franzosen auch wohl noch unsere 15 000 gefangenen Soldaten an der West-Sahara zusammenpacken und bei 50 bis 60 Grad Hitze ohne Tropenhelm schwer arbeiten lassen? Wenn infolge dieser Behandlung z. B. 10 000 Mann sterben würden, so hätte Frankreich sich damit eine neue Schuld von 40 000 000 Mark aufgebürdet und zwar ganzlich und nun! Vor 100 Jahren, beim Rückzuge Napoleons, sollen die Kosaken noch verhältnismäßig milde gewesen sein, jedoch ihre Gefangenen vielfach den russischen Bauern überlassen und diese sie zu Hunderten zu Tode gemartert haben. So lange die heutige russische Regierung noch das Heft in der Hand behält, ist derartiges wohl kaum zu befürchten, wie aber wenn Revolution ausbricht oder der Rückzug der Russen in zucht- und disziplinlose Plünderung ausartet? (Für beides sind schon Anzeichen vorhanden.) Dann könnten sich die Greuel, diesmal aber an Tausenden, statt wie damals an Hunderten wiederholen. Zweifellos würden hier unsere Bestimmungen ebenfalls in gutem Sinne wirken. Sowohl die russische Militär- wie auch die Zivilbevölkerung würde so leicht keinen deutschen Soldaten mehr töten, von dem sie weiß, daß ihre Regierung (sei's die jetzige, sei's eine in oder gleich nach der Revolution sich bildende neue) 4000 Mark für seinen Tod bezahlen muß, denn dann hat sie es nicht nur mit der deutschen, sondern auch mit ihrer eigenen Regierung zu tun. Und letztere wird ebenfalls ihr möglichstes tun, um die Gefangenen zu schützen, wird womöglich Preise für das Auffinden und unverfälschte Abliefern von Geflohenen oder Vermißten aussetzen usw.

Von dem kleinen Burenvolke sollen in den afrikanischen Konzentrationslagern 26 370 Frauen und Kinder umgekommen sein. Bei dem großen deutschen Volke müssen wir auf ein Vielfaches gefaßt sein. Hier wird eine Bestimmung wie die vorgeschlagene in dreifacher Richtung gutes wirken: es werden viele aus den Konzentrationslagern entlassen, weniger neue aufgenommen und drittens die vorhandenen besser behandelt werden, vor allem in gesundheitlicher Beziehung. Denn die Unterlassung könnte doch der betreffen-

¹ Nach einer Havas-Meldung hat Deutschland an Spanien 182 000 Mark für fünf in Lüttich geötete Spanier gezahlt. Das würden 36 400 Mark für die Person sein!

² Und gerade in dieser Zeit sind ohnmächtige Wutausbrüche der breiten Volksmassen gegen unsere unschuldigen Kriegs- und Zivilgefangenen in Feindesland zu befürchten.

den Regierung teuer zu stehen kommen (z. B. für jene Buren-Frauen und Kinder hätte die englische Regierung 52 740 000 Mark zahlen müssen und außerdem noch 527 400 Mark für jeden Tag, den die Verstorbenen in den Lagern zugebracht haben!) Ähnliche Wirkungen werden sich bezüglich der nicht in den Konzentrationslagern untergebrachten Gefangenen bemerkbar machen, z. B. bezüglich der aus Togo und Kamerun verschleppten Zivilpersonen, welche in Dahomey im Fieberklima und unter Aufsicht von Negern arbeiten müssen.

Schließlich sind auch die günstigen seelischen Wirkungen, welche unsere Bestimmungen bei den Gefangenen auslösen werden, nicht zu unterschätzen. Jedoch will ich hierauf nicht weiter eingehen.

Manchem der Leser wird, seinem deutschen Charakter gemäß, der Gedanke sich aufdrängen, daß wir der Gerechtigkeit wegen für eben in unserer eigenen Geisirben ebenfalls 4000 Mark zahlen müßten usw. Diese Forderung, wenn sie sich auch vielleicht nutatis mutandis ausführen ließe, ist vollständig unberechtigt. Es handelt sich um einen Teil der Kriegsschadensentschädigung und bei Berechnung einer solchen fällt es doch weder uns noch sonst einem Volke an, die Schäden, die der Feind erlitten hat, abzurechnen!

Zweifellos wird an dem obigen Entwurf noch manches auszu-eheben und zu verbessern sein, trotzdem veröffentliche ich ihn schon jetzt, und zwar aus folgendem Grunde. Die Zeit, in welche wir den angegebenen, die Hauptwirksamkeit der Bestimmungen fallen wird, ann in einigen Monaten, aber auch schon in einigen Wochen eintreten. Ich möchte daher allen, welche Anteil an der Sache nehmen, möglichst bald Gelegenheit geben zur Mitarbeit und werde für jeden Verbesserungsvorschlag dankbar sein.